

18. Wahlperiode

## Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

zum Antrag der AfD-Fraktion

### **Geschäfte der DIESE e.G. und der beteiligten Bezirke auf den Prüfstand stellen – Schadensbegrenzung jetzt!**

Drucksache 18/2333

Der Antrag wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Satz

*„In all den Fällen, in denen eine Aufhebung der Vorkaufsrechtsausübung nicht mehr möglich ist, sowie in den Fällen von Schadenersatzforderungen gegen den Bezirk wegen Nichterfüllung der Pflichten Dritter prüft der Senat, ob schuldhaftes Handeln, also Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, und stellt sicher, dass die betreffenden Bezirke die handelnden Personen gemäß Art. 34 Grundgesetz i.V.m. § 839 BGB (Haftung bei Amtspflichtverletzung) in die Haftung nehmen“*

wird angefügt:

*„Zur Prüfung sämtlicher Vorgänge der Vorkaufsrechtsausübung zu Gunsten der DIESE e.G. durch die vorgenannten Bezirke gewährt der Senat dem Landesrechnungshof Berlin Einsicht in die damit verbundenen Vorgänge und ersucht den Landesrechnungshof im Rahmen seiner Funktion als Berater des Senats um sachkundige Einschätzung der damit verbundenen Risiken und finanziellen Folgen für den Landeshaushalt.“*

Der Satz

*„Dem Abgeordnetenhaus ist zum 29. Februar 2020 zu berichten.“*

wird wie folgt geändert:

*„Dem Abgeordnetenhaus ist bis spätestens 23. Mai 2020 zu berichten.“*

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Der Senat von Berlin nimmt unverzüglich mit den Bezirken Neukölln, Friedrichshain-Kreuzberg und Tempelhof-Schöneberg Kontakt auf, um den Vollzug der durch diese Bezirke zu Gunsten der DIESE e.G. ausgeübten Vorkaufsrechte und deren Vertragsvollzug zu überprüfen mit dem Ziel der Schadensbegrenzung. Dazu werden folgende Maßnahmen ergriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die zuständige Senatsverwaltung prüft die Ausübung sämtlicher zu Gunsten der DIESE e.G. ausgeübten Vorkaufsrechte auf ihre Rechtmäßigkeit und den Stand ihres Vollzugs gemäß § 10 AZG</li> <li>• Die betreffenden Bezirke haben dem Senat sämtliche Verwaltungsvorgänge so wie die Verträge mit der DIESE e.G. vorzulegen</li> <li>• Die zuständige Senatsverwaltung hebt die Ausübung der Vorkaufsrechte zu Gunsten Dritter durch diese Bezirke in Anwendung des § 11 AZG auf</li> <li>• Eine ggf. fortdauernde Drittwirkung gemäß § 11 Satz 2 AZG darf nicht durch öffentliche Gelder, Garantien, Kredite oder Zuschüsse dergestalt besichert werden, dass die DIESE e.G. Begünstigungen erhält, auf die sie keinen gesetzlichen Anspruch hat („No Bailout“)</li> </ul>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• In all den Fällen, in denen eine Aufhebung der Vorkaufsausübung nicht mehr möglich ist, sowie in den Fällen von Schadenersatzforderungen gegen den Bezirk wegen Nichterfüllung der Pflichten Dritter prüft der Senat, ob schuldhaftes Handeln, also Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, und stellt sicher, dass die betreffenden Bezirke die handelnden Personen gemäß Art. 34 Grundgesetz i.V.m. § 839 BGB (Haftung bei Amtspflichtverletzung) in die Haftung nehmen.</li> </ul> <p>Dem Abgeordnetenhaus ist zum 29. Februar 2020 zu berichten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In all den Fällen, in denen eine Aufhebung der Vorkaufsausübung nicht mehr möglich ist, sowie in den Fällen von Schadenersatzforderungen gegen den Bezirk wegen Nichterfüllung der Pflichten Dritter prüft der Senat, ob schuldhaftes Handeln, also Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, und stellt sicher, dass die betreffenden Bezirke die handelnden Personen gemäß Art. 34 Grundgesetz i.V.m. § 839 BGB (Haftung bei Amtspflichtverletzung) in die Haftung nehmen.</li> </ul> <p><b>Zur Prüfung sämtlicher Vorgänge der Vorkaufsausübung zu Gunsten der DIESE e.G. durch die vorgenannten Bezirke gewährt der Senat dem Landesrechnungshof Berlin Einsicht in die damit verbundenen Vorgänge und ersucht den Landesrechnungshof im Rahmen seiner Funktion als Berater des Senats um sachkundige Einschätzung der damit verbundenen Risiken und finanziell Folgen für den Landshaushalt.</b></p> <p>Dem Abgeordnetenhaus ist bis <b>spätestens 23. Mai 2020</b> zu berichten.</p>

### ***Begründung***

Laut Rechnungshof gehört es zu seinen Aufgaben, auch auf Ersuchen von „Parlament und Regierung [...] Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu untersuchen“.

*„Parlament und Regierung können den Rechnungshof ersuchen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu untersuchen und darüber zu berichten, der Rechnungshof kann dies allerdings auch jederzeit von sich aus tun. Daneben kann der Rechnungshof das Parlament und die Verwaltung – auch unabhängig von einer konkreten Prüfung – auf Grund seiner Prüfungserfahrungen beraten.“<sup>1</sup>*

Der Fortgang der Ereignisse der Geschäfte der DIESE e.G. seit Antragstellung sowie die Bemühungen des Senats, eine Lösung des Problems durch die Gewährung von zinslosen Darlehen, Zuschüssen und bezirkliche Zusicherungen zu erreichen, könnten den Steuerzahler auf lange Sicht teuer zu stehen kommen.

Daher ist es nunmehr wichtig, unabhängige Expertise beizuziehen, um eine möglicherweise im Raum stehende millionenschwere „Rettung“ einer gerade erst gegründeten Genossenschaft mit öffentlichen Mitteln genau zu analysieren und daraus die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen. In Zukunft sollen solche dubiosen Geschäfte zu Gunsten Dritter und zu Lasten sowohl der Steuerzahler als auch der betroffenen Mieter, die mit hohen Geldsummen unter Zeitdruck mit ins Risiko gesetzt wurden, zuverlässig verhindert werden.

Berlin, den 14. Januar 2020

Pazderski    Dr. Brinker    Hansel  
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

---

<sup>1</sup> Rechnungshof von Berlin, Wir über uns, Aufgaben des Rechnungshofs; <https://www.berlin.de/rechnungshof/wir-ueber-uns/aufgaben/>